

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Er scheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger legend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. :-
Bierteljährlich M 2.-, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf. :-
:- durch die Post bezogen M 2.10. :-



des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postfachkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeile (Rost'sche Zeilen 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Reklame :-: 60 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. :-: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortschaften Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung Großhohndorf, Bretnia, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf, Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 96

Dienstag, den 13. August 1918.

70. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Äpfel, Birnen und Pflaumen.

Als Edelobst sind solche Äpfel und Birnen anzusehen, die sich von den übrigen Speise- und Wirtschaftsfrüchten hervorheben durch:

1. Sorten, die sich geschmacklich vor anderen Sorten auszeichnen (Faslobst in züchterischem Sinne); sie sind in Friedenszeiten nicht zu Marmelade, Gelee, Obstweinen und dergleichen gewerbsmäßig verarbeitet worden;
2. vollkommene Ausbildung in Reife, Größe und Aussehen;
3. sorgfältigste Behandlung bei der Ernte, sachgemäße Sortierung nach Größe und zweckmäßige Verpackung. Die Früchte müssen die Baumreife erlangt haben; unreife, d. h. vorzeitig geerntete Früchte (sowie als Edelobst aus. Früchte mit kleinen Schönheitsfehlern sind zulässig, dagegen nicht solche mit Schorf (Fusicladium), Druckflecken oder Wurmfraß).

Edelobst darf jedoch nur, nachdem es vorher von der Landesstelle für Gemüse und Obst - Geschäftsabteilung - im Einzelfall als solches ausdrücklich zugelassen worden ist, und nur gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über Edelobst 1918 vom 26. Juli ds. J. (Nr. 173 der Sächs. Staatszeitung vom 27. Juli 1918) als Edelobst abgesetzt werden. Andersfalls unterliegt es der Erfassung durch die Sammelstellen gemäß der Verordnung über die Kernobsternte 1918 vom 17. Juli 1918 - Nr. 1421 a V G I - (Nr. 167 der Sächs. Staatszeitung vom 20. Juli 1918) und den unten angeführten Höchstpreisen.

Für zugelassenes Edelobst werden Höchstpreise nicht festgesetzt.

Als Tafelobst sind alle übrigen gepflanzten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte anzusehen unter Ausschließung sämtlicher kleinen, verküppelten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most-, und Fallobst sowie das aus dem Tafelobst ausgegebene Obst. Das Obst muß jedoch für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet sein.

II.

Auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst werden für Äpfel, Birnen und Pflaumen folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Kleinhandelspreis
Tafeläpfel	35 M. je Ztr.	60 M. je Ztr.
Wirtschaftsäpfel	15 " "	28 " "
Tafelbirnen	35 " "	60 " "
Wirtschaftsbirnen	15 " "	28 " "
Mitabellen	75 " "	115 " "
Früh- u. Edelpflaumen (gelbe u. rote Pflaumen, gelbe, blaue o. grüne Reinecklauden Spillinge)	50 " "	95 " "
Zwiebeln (Hauspflaumen, Hauszwiebeln, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thür. Pflaumen)	20 " "	34 " "
Brenn-Zwiebeln	10 " "	18 " "

III.

Die Festsetzung von Großhandelspreisen für Obst, das innerhalb des Königreichs Sachsen erzeugt ist, erfolgt infolge der besonderen Regelung des Verkehrs mit diesem Obst auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 - Nr. 1421 a V G I - über die Kernobsternte 1918. Die Preise, zu denen die Bezirksobsthandelstellen Obst an die Kommunalverbände und Marmeladefabriken liefern, werden diesen noch besonders bekanntgegeben.

Für außersächsisches Obst dürfen höchstens folgende Groß- und Kleinhandelsaufschläge in Ansatz gebracht werden:

	Großhandelsaufschlag:	Kleinhandelsaufschlag:
Tafeläpfel	10 - M. je Ztr.	15 - M. je Ztr.
Wirtschaftsäpfel	5 - " "	8 - " "
Tafelbirnen	10 - " "	15 - " "
Wirtschaftsbirnen	5 - " "	8 - " "
Mitabellen	20 - " "	20 - " "
Früh- u. Edelpflaumen (gelbe u. rote Pflaumen, gelbe, blaue, oder grüne Reinecklauden, Spillinge)	20 - " "	25 - " "
Zwiebeln (Hauspflaumen, Hauszwiebeln, Muspflaumen, Thüringer Pflaumen)	6 - " "	8 - " "
Brenn-Zwiebeln	3 - " "	5 - " "

In diesen Sätzen sind sämtliche Nebenkosten wie Transportkosten, Provision der Aufkäufer, natürlicher Schwund und Verderb der Ware, Stellung von Packmaterial sowie die allgemeinen Unkosten inbegriffen. Irgegendwelche besondere Entschädigungen dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Außersächsisches und außerdeutsches Kernobst darf im Kleinhandel nur in den vom Kommunalverband zum Verkauf solchen Obstes zugelassenen Geschäften verkauft werden. Die Zulassung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die zugelassenen Geschäfte sind als Verkaufsstellen für außersächsisches bzw. außerdeutsches Obst kenntlich zu machen und dürfen nicht gleichzeitig mit sächsischem Obst handeln. Die Landesstelle für Gemüse und Obst ist befugt, Ausnahmen zuzulassen.

IV.

Die obigen Preise und Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Preise bzw. Preiszuschläge stellen Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RVOl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen dar. Ueberschreitung dieser Preise bzw. Preiszuschläge wird gemäß Bundesratsbekanntmachung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiber (RVOl. S. 395 mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zu widerhandlungen gegen III Absatz 4 werden nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Novbr. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Verordnung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für frühes Kernobst vom 17. Juli 1918 - Nr. 1488 V G I - (Nr. 166 der Sächs. Staatszeitung vom 19. Juli 1918). Sie tritt am 10. August 1918 in Kraft.

Dresden, am 5. August 1918.

Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 6. August 1918.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Herstellung und den Absatz von Dörrobst.

Aus dem „Reichsanzeiger“ Nr. 180 vom 1. August 1918.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) geben wir hiermit bekannt, daß wir zum Erwerb von Obst für die Herstellung von Dörrobst unsere Genehmigung nicht erteilen werden. Die Herstellung von Dörrobst aus Obst, welches von anderen erworben ist, ist damit mittelbar verboten und wird nach § 9 Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 23. Januar 1918 bestraft. Es ist dabei gleichgültig, ob das Obst zur Herstellung von Dörrobst im eigenen Betriebe oder unter Abschluß eines Lohnvertrages im Betriebe anderer erworben werden soll.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Dörrobetriebe, die von der Geschäftsstelle der Reichsstelle für Gemüse und Obst im Einvernehmen mit uns Aufträge zur Trocknung von Obst für Heer und Marine erhalten haben oder die mit unserer Genehmigung für Marmeladenfabriken Obst dörren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Verbot des Erwerbes von Obst zur Herstellung von Dörrobst sich auf sämtliche Hersteller von Dörrobst bezieht. Von dem Verbot nicht betroffen werden nur diejenigen nicht gewerbsmäßigen Hersteller, die jährlich nicht mehr als 20 Doppelzentner Dörrobst herstellen.

Fernerhin geben wir auf Grund des § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. September 1917 („Reichsanzeiger“ 212 vom 6. September 1917) bekannt, daß wir unsere Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verarbeitung von Obst zu Dörrobst nicht erteilen werden. Wegen der in Betracht kommenden Ausnahmen gilt das in Absatz 2 Gesagte. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß damit auch allen Erzeugern von Obst und diesen gleich zu erachtenden Personen, wie Pächtern, Erbtägern von Obstplantagen, die gewerbsmäßige Verarbeitung ihres eigenen Obstes zu Dörrobst durchaus untersagt wird.

Auf Grund des § 2 der bereits erwähnten Verordnung vom 23. Januar 1918 verlagern wir hiermit schließlich jeglichem Absatz von Dörrobst aus der Ernte 1918 durch den Erzeuger ebenso wie durch den Handel (Groß- und Kleinhandel unsere Genehmigung. Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nichtgewerbsmäßig herstellt, bleibt von diesem Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder weitere Absatz von Dörrobst, welches von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist, wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Berlin, den 25. Juli 1918.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen.
Klein. Dr. Lehmann.

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 10. August 1918.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Zwiebeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RVOl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für inländische Zwiebeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

Für Zwiebeln lose

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages

bis 31. Oktober 1918	14 50 M	15 - M
vom 1. November 1918 ab	15 - M	15 50 M
vom 1. Dezember 1918 ab	15 50 M	16 - M
vom 1. Januar 1919 ab	16 50 M	17 - M
vom 1. Februar 1919 ab	18 50 M	19 - M
vom 1. März 1919 ab	20 50 M	21 - M

Diese Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei verladen im Bahnwagen oder im Schiff.

§ 2.

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November) austretterhalten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 11. August 1918 in Kraft.

Berlin, am 7. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: J. B. Wilhelm.

